

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr- Abteilung Naturschutz
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen
RU5-NAP-1/001-2012

Beilagen

Bezug Bearbeiter Durchwahl Datum
Mag. Hiesberger 15263 17.04.2012

Betrifft
Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.04.2012
Ltg. - **1224/N-2-2012**
U-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens. Auch im Bereich der Logistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem das in § 10 Abs. 2 NÖ Nationalparkgesetz vorgesehene Genehmigungsverfahren des Managementplans durch ein Anzeigeverfahren ersetzt wird.

Kompetenzrechtliche Grundlagen und Verhältnis zu den Landesvorschriften

Der Naturschutz fällt gemäß Art. 15 B-VG in die Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Das NÖ Nationalparkgesetz stellt ein Teilgebiet des Naturschutzes dar und unterliegt somit auch der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder. Die Abgrenzung der Anwendung des NÖ Nationalparkgesetz zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist in § 4 Abs. 3 NÖ Nationalparkgesetz ausdrücklich geregelt.

Probleme innerhalb der Verwaltung und in der Bevölkerung

Betroffen von der Neuregelung sind nur die Nationalparkverwaltungen sowie die Landesregierung als zuständige Behörde. Inhaltlich hat die Behörde weiterhin die Möglichkeit des Eingreifens bei Nichtentsprechen des Managementplans, wodurch keine Probleme innerhalb der Verwaltung als auch für die betroffene Bevölkerung auftreten sollten.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Novelle dient hauptsächlich der Verwaltungsvereinfachung. Daher ist auch mit einer Kostenersparnis im Bereich der Verwaltung zu rechnen. Diese wird aber durch die geringe Anzahl der Managementpläne nicht zu einer großen Ersparnis führen, es wird aber ein Beitrag zur Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung geleistet.

Am Aufwand für Normadressaten wird sich gegenüber der derzeitigen Lage nichts ändern.

Im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wird darauf hingewiesen, dass weder dem Bund noch den Gemeinden aus dieser Änderung Kosten erwachsen.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses

Ziele des Klimabündnisses sind

- die Reduzierung der CO₂ Emissionen um 50 % bis zum Jahr 2010,
- der sofortige Stopp von Produktion und Verbrauch von FCKW sowie anderer klimagefährdender Gase und
- der Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz im Beschaffungswesen.

Die im vorliegenden Änderungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgegebenen Ziele.

Mitwirkung von Bundesorganen

Die Mitwirkung von Bundesorganen im NÖ Nationalparkgesetz ist nicht vorgesehen. Angemerkt wird, dass die beiden in Niederösterreich bestehenden Nationalparke auf Grund einer Art. 15a B-VG Vereinbarung mit dem Bund errichtet wurden und der Bund auch 50% Eigentümer der jeweiligen (mit der Verwaltung des Nationalparks betrauten) Nationalparkgesellschaft ist.

Besonderer Teil

Das in § 10 Abs. 2 NÖ Nationalparkgesetz vorgesehene Genehmigungsverfahren zur Genehmigung des Managementplan wird durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Um der Behörde dennoch die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Inhalt der Genehmigung zu ermöglichen wurde eine Frist vorgesehen, innerhalb der die Behörde die Umsetzung des Managementplans allenfalls untersagen kann.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Nationalparkgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Landesrat Dr. Stephan P e r n k o p f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung